

**1. Satzung der Gemeinde Ostbevern
zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ostbevern
vom**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am **8.7.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Veranlassung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach § 61 a LWG NRW verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen auf Dichtheit prüfen und bei Bedarf sanieren zu lassen. Grundsätzlich gilt für die erstmalige Prüfung ein Zeitrahmen bis 31.12.2015.
- (2) Abweichend von der vorgenannten Frist sollen die Gemeinden kürzere Zeiträume festlegen, wenn für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes eine Überprüfung nach den Selbstüberwachungspflichten stattfindet. Zwingend erforderlich ist eine Fristverkürzung für Grundstücke in Wasserschutzgebieten.
- (3) Ein Teilgebiet mit 30 bebauten Grundstücken liegt in den Schutzzonen I-III des Wasserschutzgebietes Ostbevern für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG. Für alle an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke ist die Dichtheitsprüfung in Verbindung mit den Untersuchungen nach den Selbstüberwachungsverpflichtungen vorzuziehen. Ebenso gilt diese Regelung für Grundstücke mit Kleinkläranlagen. Hier sind die zuführenden Leitungen auf Dichtigkeit zu prüfen, wenn sie vor dem 1.1.1965 errichtet wurden.
- (4) Die Selbstüberwachungspflichten der Gemeinde Ostbevern i.S. dieser Satzung betreffen die öffentlichen Schmutzwasserleitungen nebst den dazugehörigen

Grundstücksanschlüssen (Leitungsstrecke zwischen Kanal in der Straße und privater Grundstücksgrenze).

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in/an den folgenden Straßenbereichen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Hausnummer</u>
Schirl	Wasserwerk, 1, 3, 3a, 3b, 4, 4a-c, 5, 6
Überwasser	4a-c, 5a, 22, 22a-d

Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser.

- (2) Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Grundstücke, die in/an den folgenden Straßenbereichen liegen und nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, umfasst folgende Grundstücke:

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Hausnummer</u>
Schirl	2, 7, 8, 9
Überwasser	16, 17, 18, 19,20, 21

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 4

Durchführung und Frist der Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist bis zum

31.12.2010

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen i.d.R. mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgende Nachweise umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasseranlage mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser- oder Luftdruck mit Angabe des Prüfdrucks) und Angabe des zu Grunde liegenden technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckabfall) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (Ausschluss eines Drainageanschlusses an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder von sonstigen Fehlanschlüssen)
 - Ergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist das Ergebnis auf Video, CD-ROM oder DVD zu dokumentieren.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die

Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer,

- a) der vorsätzlich oder fahrlässig seine Abwasserleitungen nicht bis zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt durch einen Sachkundigen prüfen lässt oder
- b) der die vom Sachkundigen auszustellende Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht auf Verlangen vorlegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.